

## KT-Drucks. Nr. 125/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Dusan Minic  
Telefon 07031-663 1356  
Telefax 07031-663 1999  
d.minic@lrabb.de

**Az:**

31.05.2022

### **Veränderung des rechtlichen Rahmens der Hilfen in den Kinder- und Jugendhilfezentren**

Anhang 1 Konzept KIZ BB 2015  
Anhang 2 Konzeption KIZ Sifi 2007  
Anhang 3 Kozeption KIZ WDS 2010  
Anhang 4 Konzeption KIDZ Leo 2012  
Anhang 5 Präsentationsfolien

#### **I. Vorlage** an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss  
zur Beschlussfassung

04.07.2022  
**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

Der Änderung in der formalen Rahmung der Hilfen in den Kinder- und Jugendhilfezentren von § 29 und § 32 SGB VIII auf ausschließlich § 29 bei unveränderter inhaltlicher Leistung wird zugestimmt.

#### **III. Begründung**

Die Arbeit der vier Kinder- und Jugendhilfezentren im Landkreis Böblingen

- KIZ Böblingen Talstraße (Träger: Verein für Jugendhilfe)
- KIZ Sindelfingen (Träger: Verein für Jugendhilfe)
- KIZ Weil der Stadt (Träger: Verein für Jugendhilfe) und
- KIDZ Leonberg (Träger: Waldhaus)

hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Die Kinder- und Jugendhilfezentren bieten einen verlässlichen und förderlichen zweiten Lebensort für Kinder im Alter zwischen sechs und ca. 13 Jahren mit einem entsprechenden Bedarf an Hilfen zur Erziehung. Dabei können Kinder das Zentrum bedarfsorientiert an in der Regel drei, vier oder fünf Werktagen besuchen. Zudem ist das Angebot an 220 Tagen pro Jahr geöffnet. Der Arbeit mit den Eltern und insgesamt den Familien der betreuten Kinder, der aktiven Hereinnahme der Eltern ins Geschehen der Zentren wird ein großer Stellenwert beigemessen. Je nach Intensität des Besuchs erfolgte die Unterbringung bisher nach § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit (bei Besuch bis zu drei Werktagen) oder nach § 32 SGB VIII Tagesgruppe (bei Besuch an vier oder fünf Werktagen). Sofern die Unterbringung nach § 32 SGB VIII als teilstationäre Unterbringung erfolgt, entsteht

- für die Träger des Angebots eine Pflicht vom überörtlichen Träger eine Betriebserlaubnis zu erhalten (§§ 45, 45a SGB VIII)
- für die Eltern eine Kostenbeitragspflicht (§ 91 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Seit die Hilfe in Tagesgruppen auf Landesebene durch ein Eckpunktepapier der Kommission Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2016 geregelt wurde, entstanden bei konzeptionellen Veränderungen immer wieder Probleme der bewusst flexibel „zwischen“ § 29 und § 32 liegenden Kinder- und Jugendhilfezentren im Landkreis Böblingen. Ein Wechsel der Besuchszeit von beispielsweise zwei Tagen pro Woche auf vier Tage pro Woche bedingte bisher außerdem ein formelles Hilfeende der kostenlosen Hilfe nach § 29 sowie den formalen Beginn einer neuen, kostenpflichtigen Hilfe nach § 32. Daraus folgt Aufwand für die Mitarbeitenden sowie oft Unverständnis auf Seiten der Familien, die für die identische Hilfe in größerem Umfang zu Kosten herangezogen wird.

Ab dem 01.09.2022 schlagen wir daher die folgenden Eckpunkte vor:

- Die Hilfen in den vier Kinder- und Jugendhilfezentren werden unabhängig von der Intensität des Besuchs (drei, vier oder fünf Werktage) als Angebote der Sozialen Gruppenarbeit nach **§ 29 SGB VIII verfügt**.
  - o Die Angebote orientieren sich dann zwar weiterhin an den Erfordernissen der Betriebserlaubnis des KVJS (u.a. Hygiene, Brandschutz, Flächen, Gewaltschutzkonzept), eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist jedoch nicht erforderlich.
  - o Für das Angebot entsteht unabhängig von der Intensität der Nutzung keine Kostenbeitragspflicht.
- **Die sonstigen Rahmenbedingungen bleiben wie bisher bereits mit den beiden Trägern verhandelt.** Die für die Kinder- und Jugendhilfezentren mit ihrem speziellen Angebot verhandelten Betreuungsschlüssel und inhaltlichen Konzeptionen bestehen in bewährter Form fort und sind dem Anhang zu entnehmen:
  - o Konzeption WDS 2010-07-29
  - o Konzeption Sifi 2007-08-16
  - o Konzeption BB 2015

- Konzeption Leonberg 2012

#### IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:  
 Positiv                       Negativ                       keine
2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):  
 Nein     Ja  
  
 Positiv     Negativ

Begründung: Der Beschluss hat keinerlei Klimarelevanz, da sich an den Angeboten nichts ändert, sondern lediglich die rechtliche Rahmung angepasst wird.

#### V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Veränderung der rechtlichen Rahmung von bisher Hilfen nach § 29 SGB VIII und § 32 SGB VIII auf zukünftig ausschließlich Hilfen nach § 29 fällt die Kostenbeitragspflicht der Eltern grundsätzlich weg. In vielen Fällen waren die Eltern(teile) in der Vergangenheit aber aufgrund ihrer finanziellen Lage ohnehin von der Kostenbeitragspflicht befreit.

Aktuell werden nur in sieben Fällen Kostenbeiträge gezahlt, die sich insgesamt auf monatlich 580 € belaufen. 2021 wurden als Summe aller Beiträge sogar lediglich 480 € im Monat an Kostenbeiträgen gezahlt, also weniger als 6.000 € im gesamten Jahr. Diesen relativ geringen Einnahmen muss der Aufwand entgegengestellt werden, der für die Landkreisverwaltung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Sozialen Diensten entsteht, um die Kostenbeitragspflicht zu prüfen und umzusetzen sowie die Hilfen formal umzuschreiben, wenn ein Wechsel zwischen den Paragraphen (Anwesenheitstagen) stattfindet.



Roland Bernhard